

8113.2-A

Grundsätze zur Förderung von Landesbehindertenverbänden des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 22. Oktober 2019, Az. II4/6418.04-1/9

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere gemäß Art. 23 und Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen an Behindertenverbände, die in der Betreuung Behinderter auf Landesebene bedeutsam wirken. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Teil 1

Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

¹Die Zuwendung soll Behindertenverbänden, die in der Betreuung Behinderter auf Landesebene bedeutsam wirken, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen. ²Dabei sollen vorwiegend kleinere finanzschwache Träger, die von seltenen Behinderungen Betroffene vertreten und betreuen, bei Fortführung und Ausbau ihrer Betreuungsarbeit unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert wird die Betreuungsarbeit zur Verbesserung der Teilhabe der Menschen mit Behinderung. ²Hierunter fallen insbesondere folgende Maßnahmen und Aufgaben: Allgemeine Beratung; Informations- und Bildungsangebote; Öffentlichkeitsarbeit; Kooperation mit Diensten und Netzwerken; Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; Organisation von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen; Unterstützung von Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeaktiven, z.B. bei Gruppengründungen und -leitung und der Durchführung von Maßnahmen.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind Landesbehindertenverbände, die Menschen mit Behinderung regelmäßig umfassend oder in einem wesentlichen Lebensbereich beraten und betreuen. ²Die Landesbehindertenverbände können die ihnen gewährten Zuschüsse nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides an die ihnen angeschlossenen Untergruppierungen auf regionaler und lokaler Ebene weitergeben.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Die Organisation muss auf Landesebene bedeutsam tätig sein, d.h. ihre Mitglieder sollen auf alle Regierungsbezirke verteilt sein.
- 4.2 Die Organisation muss eine zweijährige Tätigkeit nachweisen können.
- 4.3 Die Organisation muss rechtsfähig und als gemeinnützig anerkannt sein.
- 4.4 Die Mitgliederzahl muss mindestens 100 betragen, darf jedoch 20 000 nicht überschreiten.
- 4.5 Die Organisation muss von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erheben.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Höhe der Förderung

Bei nachgewiesenem Bedarf können je nach den Mitgliederzahlen der Landesverbände Zuschüsse bis zu folgenden Höchstbeträgen ausgereicht werden:

Verbandsmitglieder	Zuschusshöchstbetrag
100 - 1 000	bis zu 6 100,00 Euro
1 001 - 3 000	bis zu 8 100,00 Euro
3 001 - 8 000	bis zu 10 200,00 Euro
8 001 – 20 000	bis zu 13 200,00 Euro

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Förderfähig sind notwendige Sach- und Personalausgaben für die Betreuungsarbeit (siehe Nr. 2) der Betroffenen und ihrer Angehörigen. ²Dazu gehören insbesondere Personal- und Sachausgaben der für den Landesverband in diesen Bereichen Tätigen sowie Ausgaben für Tagungen, Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit. ³Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Geschäftsführung des Verbands, den Erwerb und die Instandhaltung von Immobilien, die finanzielle Unterstützung von Betroffenen und kalkulatorische Kosten. ⁴Davon unberührt bleiben Ausgaben der Geschäftsführung, die konkret der Betreuungsarbeit zuzurechnen sind. ⁵Für die Personalausgaben gelten als Höchstgrenzen die Pauschalen analog der jeweils geltenden Anlage 3 der Förderrichtlinie überregionale offene Behindertenarbeit des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS).

5.4 Finanzierung

¹Der Träger hat einen angemessenen Anteil von mindestens 10 % an den zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln zu erbringen. ²Mitgliedsbeiträge und zweckungebundene Spenden oder Erbschaften sind den Eigenmitteln zuzurechnen.

5.5 Mehrfachförderung

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

Teil 2 Verfahren

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Förderantrag

¹Die Zuwendung setzt einen entsprechenden Antrag des Zuwendungsempfängers voraus. ²Anträge auf Förderung sind unter Verwendung der vom Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) bereitgestellten Formulare vollständig ausgefüllt bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde

einreichenden. ³Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit dem Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt.

6.2 Dem Antrag ist eine Beschreibung der zu fördernden Verbandsaktivitäten beizufügen, die insbesondere folgende Angaben enthält:

- Zahl der Gesamtmitglieder des Landesverbandes und deren regionale Verteilung,
- Zahl der betreuten Menschen mit Behinderung,
- Projektbeschreibung (Art und Umfang der Betreuungsaufgaben und –maßnahmen, dafür eingesetztes Personal etc.).

6.3 Die erstmalige Aufnahme einer Landesorganisation in die Förderung nach diesen Grundsätzen bedarf der vorherigen Zustimmung des StMAS.

6.4 ¹Förderzeitraum ist das Kalenderjahr. ²Über die Zuwendungsanträge entscheidet die Bewilligungsbehörde grundsätzlich erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises für die Zuwendung des Vorjahres.

6.5 Bewilligungsbehörde

¹Dem ZBFS obliegt die Durchführung des gesamten Zuwendungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahrens. ²Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme und den Widerruf von Bescheiden, die Rückforderung von Zuwendungen sowie für die Durchführung von Klageverfahren.

7. Rückforderungen

7.1 Eine Rückforderung erfolgt nur, wenn der zurückzufordernde Betrag 250 Euro übersteigt.

7.2 Zinsen werden nur erhoben, wenn der Gesamtbetrag mehr als 100 Euro beträgt.

8. Auszahlung der Zuwendung

¹Die Auszahlung erfolgt auf Antrag. ²Die Zuwendung darf nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. ³Die Anforderung jeden Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

9. Verwendungsnachweis

9.1 Die Verwendung der Zuwendung ist unter Verwendung der bereitgestellten Formulare bis spätestens zum 31. März des auf die Förderung folgenden Jahres gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

9.2 ¹Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne die Vorlage von Belegen. ²Der zahlenmäßige Nachweis muss alle angefallenen Ausgaben und Einnahmen der geförderten Verwaltungs- und Betreuungsarbeit enthalten. ³Der Sachbericht muss neben der Beschreibung der Projektaktivitäten die Bestätigung der Mitgliederzahl im Förderzeitraum enthalten, wobei die höchste Mitgliederzahl im Laufe des Förderzeitraumes anzugeben ist.

10. Prüfrecht

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHO berechtigt, bei den Zuschussempfängern zu prüfen.

11. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen; insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ²Das ZBFS ist Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden vom ZBFS erfüllt.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Grundsätze treten am 1. Januar 2020 in Kraft. ²Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. ³Die Grundsätze zur Förderung von Landesbehindertenverbänden vom 5. Dezember 1984 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.